

# Kanalisationsreglement

vom 30. Januar 1979<sup>1</sup>

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER ABWASSERANLAGEN .....</b>	<b>4</b>
ART. 1	ZWECK .....	4
ART. 2	UMFANG.....	4
ART. 3	ERSTELLUNG.....	4
ART. 4	REINIGUNG UND UNTERHALT .....	5
ART. 5	FINANZIERUNG .....	5
ART. 6	KANALISATIONSKATASTER.....	5
<b>II.</b>	<b>ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION.....</b>	<b>5</b>
ART. 7	ANSCHLUSSPFLICHT.....	5
ART. 8	AUSNAHMEN .....	6
ART. 9	EINZELANSCHLÜSSE, GEMEINSAME ANSCHLÜSSE, DURCHLEITUNGSRECHTE .....	6
<b>III.</b>	<b>BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE .....</b>	<b>7</b>
ART. 10	ANSCHLUSSGESUCH .....	7
ART. 11	GESUCHSUNTERLAGEN.....	7
ART. 12	VEREINFACHTES VERFAHREN .....	7
ART. 13	ANSCHLUSSBEWILLIGUNG.....	8
ART. 14	ABWEICHUNGEN VON DEN GENEHMIGTEN PLÄNEN.....	8
ART. 15	KONTROLLE UND ABNAHME .....	8
ART. 16	BETRIEBSKONTROLLE.....	8
<b>IV.</b>	<b>ART DER ABWÄSSER .....</b>	<b>9</b>
ART. 17	GRUNDSATZ: VERBOT DER EINLEITUNG SCHÄDIGENDER STOFFE .....	9
ART. 18	INDUSTRIEABWASSER.....	9
ART. 19	REINWASSER .....	9
<b>V.</b>	<b>BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>10</b>
ART. 20	ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION.....	10
ART. 21	ZUGÄNGLICHKEIT .....	11
ART. 22	SPÜL- UND REINIGUNGSVORRICHTUNGEN .....	11
ART. 23	REVISIONSSCHÄCHTE .....	11
ART. 24	ENTLÜFTUNGEN.....	11
ART. 25	REGENFALLROHRE.....	12
ART. 26	GERUCHSVERSCHLÜSSE .....	12
ART. 27	BODENABLÄUFE.....	12
ART. 28	ABSCHIEDER.....	12
ART. 29	ENTWÄSSERUNG TIEFLIEGENDER RÄUME, PUMPANLAGEN, RÜCKSTAUVERSCHLÜSSE .....	13
ART. 30	KLÄRUNG .....	13
ART. 31	REINIGUNG DER ABWASSERANLAGEN .....	13
ART. 32	HAFTUNG DER GRUNDEIGENTÜMER .....	14
ART. 33	ABÄNDERUNG DER TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN.....	14

<b>VI. GEBÜHREN UND BETRÄGE.....</b>	<b>14</b>
ART. 34 <i>GRUNDSATZ</i> .....	14
ART. 35 <i>ANSCHLUSSGEBÜHREN</i> .....	15
ART. 36 <i>KANALISATIONSBEITRAG</i> .....	16
ART. 37 <i>JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHR<sup>5</sup></i> .....	16
ART. 38 <i>SONDERFÄLLE</i> .....	16
ART. 39 <i>FÄLLIGKEIT, RATENZAHLUNG, SICHERSTELLUNG</i> .....	16
<b>VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>17</b>
ART. 40 <i>VORBEHALT DES EIDGENÖSSISCHEN UND DES KANTONALEN RECHTES</i> .....	17
ART. 41 <i>DULDUNG BESTEHENDER ANLAGEN</i> .....	17
ART. 42 <i>BESCHWERDERECHT</i> .....	17
ART. 43 <i>STRAFBESTIMMUNGEN</i> .....	17
ART. 44 <i>VERWALTUNGSZWANG UND RECHTSÖFFNUNGSTITEL</i> .....	18
ART. 45 <i>INKRAFTTRETEN</i> .....	18
<b>ANHANG I.....</b>	<b>21</b>
<b>TARIF DER JÄHRLICHEN ABWASSERGEBÜHREN.....</b>	<b>21</b>
ART. 1 <i>ZWECK</i> .....	22
ART. 2 <i>SPEZIALFINANZIERUNG</i> .....	22
ART. 3 <i>GRUNDLAGEN</i> .....	22
ART. 4 <i>ABWASSERGEBÜHREN (EXKL. MWST)</i> .....	23
ART. 5 <i>TARIFÄNDERUNGEN</i> .....	23
ART. 6 <i>ZAHLUNGSPFLICHT, RECHNUNGSSTELLUNG, HAFTUNG</i> .....	24
ART. 7 <i>FÄLLIGKEIT, INKASSO</i> .....	24
ART. 8 <i>RECHTSMITTELBELEHRUNG</i> .....	24
ART. 9 <i>AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS</i> .....	24
ART. 10 <i>INKRAFTTRETEN</i> .....	24

# Kanalisationsreglement

vom 30. Januar 1979

*Der Einwohnergemeinderat Sachseln,*

gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, die kantonale Vollziehungsverordnung hiezu und Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen über Abwasseranlagen

### **Art. 1**      *Zweck*

Zur Sammlung, Ableitung und Reinigung der Abwasser im Sarneraatal werden die erforderlichen Abwasseranlagen erstellt.

### **Art. 2**      *Umfang*

Die Abwasseranlagen umfassen:  
das Kanalisationsnetz, bestehend aus:

- a) den privaten Anschlussleitungen samt Nebenanlagen für das Ableiten der Abwasser vom Anfallort in die öffentliche Kanalisation;
  - b) den öffentlichen Kanalisationsleitungen samt Spezialbauwerken, für das Sammeln und Ableiten der Abwasser aus den verschiedenen Einzugsgebieten;
- und die Abwasserreinigungsanlagen.

### **Art. 3**      *Erstellung*

<sup>1</sup> Die Anschlussleitungen sind von den interessierten Grundeigentümern auf ihre Kosten zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt nach Bedarf die öffentlichen Kanalisationsleitungen gemäss dem genehmigten generellen Kanalisationsprojekt.

<sup>3</sup> Der Hauptsammelkanal, die Nebensammelkanäle und die Abwasserreinigungsanlagen sind vom Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal gemäss seinen Statuten vom 28. September 1971 zu erstellen.

#### **Art. 4            *Reinigung und Unterhalt***

<sup>1</sup> Die Reinigung und der Unterhalt obliegen:

- a) für Anschlussleitungen den Leitungseigentümern;
- b) für gemeindeeigene Kanalisationsleitungen der Gemeinde;
- c) für Verbandsanlagen (HSK, NSK, ARA) dem Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Fallleitungen im Gebäude auf Kosten der Leitungseigentümer selber besorgen

<sup>3</sup> Kommt ein Leitungseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung innert gesetzter Frist nicht Folge, so lässt der Gemeinderat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen.

#### **Art. 5            *Finanzierung***

Die Kosten für Bau, Betrieb, Reinigung, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Bundes- und Kantonsbeiträge;
- b) Leistungen der Gemeinde; wenn sie zwingend notwendig sind, um Bundes- und Kantonsbeiträge auszulösen;<sup>2</sup>
- c) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer.

#### **Art. 6            *Kanalisationskataster***

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lässt die notwendigen Pläne erstellen, aus denen die genaue Lage, Tiefe und Dimension sämtlicher Kanalisationsleitungen inkl. HSK und NSK ersichtlich sind.

<sup>2</sup> Diese Pläne sind laufend nachzuführen und auf dem Gemeindebauamt aufzulegen.

## **II.    Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

#### **Art. 7            *Anschlusspflicht***

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den Anschluss Termine festsetzen.

## **Art. 8            *Ausnahmen***

<sup>1</sup> Grundsätzlich keine Anschlusspflicht besteht:

- a) Für Grundstücke, deren Abwasser in reinem Meteorwasser bestehen, sofern der Anschluss nicht zur Sicherung von Strassen und Wegen gegen Wasserschäden erforderlich ist oder andere öffentliche Interessen den Anschluss verlangen.
- b) Für Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch verwertet werden.

<sup>2</sup> Weitere Ausnahmen kann das kantonale Gewässerschutzamt auf Zusehen hin bei Grundstücken bewilligen, bei denen die Abwasserbeseitigung schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Sofern die Abwasser direkt oder indirekt in ein Gewässer eingeleitet werden sollen, ist hierfür die Bewilligung des Gewässerschutzamtes einzuholen.

## **Art. 9            *Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte***

<sup>1</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen anzuschliessen.

<sup>2</sup> Wollen für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen erstellt werden und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) rechtsgültig zu regeln und sich beim Gemeinderat hierüber auszuweisen.

Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und spätere Streitigkeiten zu verhindern, ist es unerlässlich, diese Rechte und Pflichten in Dienstbarkeitsverträgen zu regeln und die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

<sup>3</sup> Ist fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so kann das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB verlangt werden.

<sup>4</sup> Bei Beanspruchung des dem Kanton gehörenden Gebietes (Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Die Gesuche sind beim kantonalen Baudepartement einzureichen. Dem Gesuch sind die Pläne beizulegen.

### **III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

#### **Art. 10      *Anschlussgesuch***

<sup>1</sup> Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Kanalisation wie auch für Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

<sup>2</sup> Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden ist auch dann eine Anschlussbewilligung einzuholen, wenn an der Anschlussleitung nichts geändert wird.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist beim Gemeindebauamt zuhanden des Gemeinderates dreifach einzureichen.

#### **Art. 11      *Gesuchsunterlagen***

Dem Gesuch sind folgende, vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

- a) Situationsplan (vom Geometer beglaubigte Kopie des nachgeführten Grundbuchplanes) des zu entwässernden Grundstückes, aus dem die Lage der nächsten öffentlichen Kanalisationsleitung, der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen ersichtlich sind.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwasser und der Anzahl Apparate, die Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw., alles mit den erforderlichen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Material usw.
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

#### **Art. 12      *Vereinfachtes Verfahren***

Für die gleichzeitig mit der Erstellung einer öffentlichen Kanalisation zu erfolgenden Anschlüsse von Gebäuden und Grundstücken ist kein Anschlussbewilligungsgesuch einzureichen und auch die Art. 11 und 13 haben in diesen Fällen keine Gültigkeit. Der Gemeinderat und das Gemeindebauamt legen die Einzelheiten des Anschlusses im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern von Fall zu Fall fest. Die Mehrkosten für ausserordentliche technische Abklärungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Art. 13            *Anschlussbewilligung***

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Anschlussgesuch und fügt den Bewilligungen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei.

<sup>2</sup> Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung der Anschlussbewilligung nicht begonnen werden.

<sup>3</sup> Die Anschlussbewilligung erlischt, wenn innert 18 Monaten mit der Ausführung des genehmigten Projektes nicht begonnen wird.

### **Art. 14            *Abweichungen von den genehmigten Plänen***

<sup>1</sup> Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

<sup>2</sup> Es sind hierfür entsprechend abgeänderte Pläne einzureichen.

### **Art. 15            *Kontrolle und Abnahme***

<sup>1</sup> Die Kanalisationsleitungen sind vor dem Eindecken rechtzeitig zur provisorischen Abnahme dem Gemeindebauamt zu melden.

<sup>2</sup> Dieses prüft die Anlagen auf Dichtigkeit und Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Es misst die Leitungen ein und trägt sie in die gemäss Art. 6 erstellten Übersichtspläne ein.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellter Anlagen.

<sup>4</sup> Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann der Gemeinderat deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.

<sup>5</sup> Die Vollendung der Kanalisationsanlagen ist dem Gemeindebauamt zur definitiven Abnahme zu melden.

### **Art. 16            *Betriebskontrolle***

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat und dem Gemeindebauamt stehen das Recht zu, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu gestatten.

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat Experten beiziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat er nach Massgabe des Obligationenrechtes den verantwortlichen Leitungseigentümern oder Dritten aufzuerlegen.

## IV. Art der Abwässer

### Art. 17 *Grundsatz: Verbot der Einleitung schädigender Stoffe*

<sup>1</sup> Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet. Das Abwasser hat der Verordnung über Abwasserleitungen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt in die Kanalisation einzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, feuer- und explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe;
- c) geruchsbelästigende Stoffe;
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Grünfuttersilos;
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben könnten, z.B.: Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hauskläranlagen, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B.: Bitumen, Teer usw.;
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- i) säure-, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat und der Zweckverband behalten sich vor, im Zweifelsfalle Experten beizuziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Verursacher.

### Art. 18 *Industrieabwasser*

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachtlokalen und dergleichen sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen der Verordnung über Abwasserleitungen entsprechen und nötigenfalls eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren. Mit dem Anschlussgesuch ist das Vorbehandlungsprojekt beizubringen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Betriebsinhabers weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

### Art. 19 *Reinwasser*

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

## V. Bau- und Betriebsvorschriften

### Art. 20 *Anschluss an die öffentliche Kanalisation*

<sup>1</sup> Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

<sup>2</sup> Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

<sup>3</sup> Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen 3 % und für Regenwasserleitungen wenigstens 1 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesem Fall sind besondere glatte Rohre, z.B. aus Steinzeug, zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann besonders erforderlich.

<sup>4</sup> Die Vereinigung von Abflussrohren muss in einem Revisionsschacht, der dem Art. 23 entspricht, erfolgen.

<sup>5</sup> Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden. Scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden.

<sup>6</sup> Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

<sup>7</sup> Der Anschluss an die öffentlichen Kanalisationen hat in der Regel in deren Revisions- und Kontrollschächten zu erfolgen. Wird ausnahmsweise direkt an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen, so hat der Anschluss mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.

<sup>8</sup> Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können. Sämtliche Leitungen sind einzubetonieren.

<sup>9</sup> Für Schmutzwasserleitungen müssen dichte Rohre (Steinzeug-, Asbestzement-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre) mit elastischer Dichtung verwendet werden. Im Einzugsbereich von Grundwasser und Quelfassungen müssen Spezialrohre (Steinzeug-, Asbestzement-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffen) verwendet werden. Für Meteorwasserleitungen können Zementrohre verwendet werden.

<sup>10</sup> Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen sind, wenn irgendwie möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

<sup>11</sup> Anschlüsse an den Hauptsammelkanal und an die Nebensammlerkanäle erfolgen in der Regel nur durch Gemeindekanalisationsleitungen. Ausnahmen kann der Zweckverband bewilligen.

#### **Art. 21            *Zugänglichkeit***

Alle Abwasseranlagen müssen zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

#### **Art. 22            *Spül- und Reinigungsvorrichtungen***

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen, sowie am Ende langer Leitungen sind Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

#### **Art. 23            *Revisionsschächte***

<sup>1</sup> Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm muss der Innendurchmesser mindestens 80 cm betragen und sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand oder Leitern anzubringen.

<sup>2</sup> Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrienen an die Hauptleitung anzuschliessen.

<sup>3</sup> Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

#### **Art. 24            *Entlüftungen***

<sup>1</sup> Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

<sup>2</sup> Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

#### **Art. 25        *Regenfallrohre***

<sup>1</sup> Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons anzubringen.

<sup>2</sup> Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

<sup>3</sup> Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoff (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen.

#### **Art. 26        *Geruchsverschlüsse***

Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

#### **Art. 27        *Bodenabläufe***

<sup>1</sup> Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Forstgrenze anzuordnen.

<sup>3</sup> Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss zu entwässern, der am Auslauf eine Spülung aufweisen soll.

<sup>4</sup> Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung können Ablaufstutzen erstellt werden. Diese müssen aber über den Boden emporragen und einen verschraubbaren Verschluss aufweisen.

#### **Art. 28        *Abscheider***

<sup>1</sup> Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser:

- a) mineralische Öle und Fette,
- b) wasserlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser,

c) wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.

Die Abscheider haben den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien) zu entsprechen.

<sup>2</sup> Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von wasserunlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

<sup>3</sup> Bei Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie bei Fleisch verarbeitenden, fetthaltige Abwasser liefernden Unternehmungen sind Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen.

#### **Art. 29            *Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse***

<sup>1</sup> Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisationsleitungen zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen.

<sup>2</sup> Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

#### **Art. 30            *Klärung***

<sup>1</sup> Für die Klärung der Abwasser, die nicht oder noch nicht in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, sind die Weisungen des kantonalen Gewässerschutzamtes massgebend.

<sup>2</sup> Nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer die Hauskläranlagen innert angemessener, vom Gemeinderat zu bestimmender Frist auf ihre Kosten auszuschalten.

#### **Art. 31            *Reinigung der Abwasseranlagen***

<sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal zu kontrollieren und nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.

<sup>2</sup> Hauskläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach je-

der grösseren Schlammmentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

<sup>3</sup> Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

<sup>4</sup> Wenn der Eigentümer zustimmt oder wenn er trotz amtlicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nachkommt, ist der Gemeinderat berechtigt, die Reinigung der Abscheider und übrigen Abwasseranlagen auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen zu lassen.

### **Art. 32            *Haftung der Grundeigentümer***

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

### **Art. 33            *Abänderung der technischen Vorschriften***

Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Kapitel enthaltenen technischen Vorschriften allfälligen technischen Neuerungen, soweit diese vom Eidgenössischen Departement des Innern, vom VSA oder ähnlichen Fachgruppen normiert werden, ganz oder teilweise anzupassen.

## **VI. Gebühren und Beträge**

### **Art. 34            *Grundsatz***

<sup>1</sup> Für den Bau, Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Kanalisationsanlagen wird von den anschlusspflichtigen und anschliessenden Grundbesitzern eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährliche Abwassergebühr erhoben. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühren müssen mittelfristig (in 8 bis 10 Jahren) kostendeckend sein. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge sind einer dafür bestimmten Spezialfinanzierung zuzuweisen. <sup>4</sup>

## Art. 35 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von den anschlusspflichtigen Grundeigentümern eine *Anschlussgebühr*, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Beitrag pro m<sup>2</sup> der vermessenen Grundstückfläche Fr. 0.50  
bei übergrossen Parzellen mit erheblichem Grünflächenanteil wird die Grundstückfläche, die gemäss Ausnützungsziffer (Baureglement der Gemeinde) zum Gebäude erforderlich ist, plus 30 % davon in Rechnung gestellt. Wird die Parzelle im Trennsystem entwässert und das Meteorwasser direkt in den Vorfluter abgeleitet, so entfällt der Beitrag pro m<sup>2</sup>.
- b) Beitrag pro Einwohnergleichwert (EG) Fr. 400.00

<sup>2</sup> Bei Wohnbauten ist die Zahl der Einwohnergleichwerte pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad, WC und Kellerräume) + 1 EG. Die Grösse der Zimmer ist zu berücksichtigen, indem für Zimmer unter 8 m<sup>2</sup> der Beitrag auf Fr. 300.00 reduziert und bei Wohnräumen über 40 m<sup>2</sup> auf Fr. 550.00 erhöht wird. Schwimmbassins ab 10 m<sup>3</sup> werden mit einem Einwohnergleichwert berechnet.

<sup>3</sup> Für die übrigen Bauten legt der Gemeinderat die Anschlussgebühren von Fall zu Fall fest, wobei folgende Richtlinien gelten:

Hotels, Pensionen:	2 Bett = 1 EG
Anstalten, Spitäler, Heime:	1 Bett = 1 EG
Gaststätten:	4 Sitzplätze = 1 EG
Zuschlag für Gartenwirtschaft:	4 Sitzplätze = 1 EG
Berechnet werden die Sitzplätze, die 100 % der gedeckten Sitzplätze übersteigen.	
Zuschlag für Säle	40 Sitzplätze = 1 EG
Bruchteil von über	20 Sitzplätze = 1 EG
Campingplätze:	pro 200 m <sup>2</sup> = 1 EG
Industrie- und Gewerbebetriebe, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude:	3 Betriebsangehörige = 1 EG
Schulhäuser:	4 Schüler = 1 EG

Fallen bei Industrie- und Gewerbebetrieben neben den häuslichen auch noch betriebliche Abwasser an, so ist die Anschlussgebühr nach Anhören von Fachleuten entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr für Neu- und Erweiterungsbauten verändert sich gemäss dem alljährlich vom Kanton Zürich bekannt gegebenen Baukostenindex. Als Ausgangswert gilt der Indexstand per 31. Dezember von dem Jahr, das der Inkraftsetzung diesem Reglement vorausgeht. Der Index vom 31. Dezember gilt für das ganze folgende Jahr. Bei den jährlichen Veränderungen werden nur ganze Prozente berechnet. Massgebend für die Berechnung der einzelnen Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>5</sup> Bei Gebäuden, bei denen Hauskläranlagen mit vorschriftsgemässen dreiteiligen Abwasserfaulräumen oder Patentklärgruben erstellt worden sind oder erstellt werden müssen, ermässigt sich die Anschlussgebühr um Fr. 100.00 pro Einwohnergleichwert, höchstens jedoch bis zum Betrag der ausgewiesenen Kosten.

<sup>6</sup> Gebühren, die der Gemeinde und deren Rechtsvorgänger für den Anschluss an eine gemeindeeigene Kanalisation bereits früher bezahlt wurden, sind gegen Nachweis von der Anschlussgebühr ebenfalls abzuziehen. Früher bezahlte Anschlussgebühren für inzwischen abgebrochene Bauten können nicht mehr in Abzug gebracht werden.

<sup>7</sup> Bei späteren baulichen Veränderungen, insbesondere bei Erweiterungen, gelten diese Vorschriften sinngemäss.

### **Art. 36            *Kanalisationsbeitrag***

Für die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisationsleitung ausserhalb des bestehenden Kanalisationsnetzes, für schlecht ausgenutzte Leitungen und in anderen ausserordentlichen Fällen, kann der Gemeinderat von den interessierten Grundeigentümern über die Anschlussgebühr hinaus einen Baubeitrag erheben, der nach Massgabe der Interessen der einzelnen Grundeigentümer festzusetzen ist.

### **Art. 37            *Jährliche Abwassergebühr*<sup>5</sup>**

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage wird eine jährliche Abwassergebühr erhoben. Der Einwohnergemeinderat erlässt dafür einen Tarif, welcher dem fakultativen Referendum unterliegt.

### **Art. 38            *Sonderfälle***

In Sonderfällen werden die Abwassergebühren vom Gemeinderat nach Anhören von Fachleuten festgesetzt.<sup>6</sup>

### **Art. 39            *Fälligkeit, Ratenzahlung, Sicherstellung***

1

- a) Die einmaligen Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu entrichten. Der Zinssatz richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes für Verzugszins auf Steuerschulden. Die Finanzverwaltung kann ein Abkommen für Ratenzahlungen abschliessen.<sup>7</sup>
- b) Die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer kann nach Erstellung des Anschlusses an die Hauptkanalisation verlangen, dass die Gemeinde innert 90 Tagen für die Anschlussgebühr Rechnung stellt.

<sup>3</sup> Zahlungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Dies gilt auch für das Stockwerkeigentum.

<sup>4</sup> Die Einreichung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht. Zuviel einbezahlte Beträge inklusive aufgelaufene Zinsen werden von der Gemeindekasse zurückbezahlt.

<sup>5</sup> Die Zahlungspflicht beginnt 30 Tage nach der zweiten öffentlichen Aufforderung zum Anschluss bestehender Gebäude an die Kanalisation unbekümmert ob der Anschluss erstellt wurde oder nicht. Die Publikation erfolgt im Obwaldner Amtsblatt.

<sup>6</sup> Bei Neubauten wird auf Grund der Baupläne die Rechnung für die Anschlussgebühr zugestellt. Diese ist innert 90 Tagen zu bezahlen. Eine Nachkontrolle anlässlich der Bauabnahme bleibt vorbehalten.

## **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 40            *Vorbehalt des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes***

Die eidgenössischen und die kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

### **Art. 41            *Duldung bestehender Anlagen***

Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

### **Art. 42            *Beschwerderecht***

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach ihrer Mitteilung durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden (Art. 88 der Kantonsverfassung).

### **Art. 43            *Strafbestimmungen***

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bun-

desgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung oder andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, mit Bussen von mindestens Fr. 50.00 bestraft.

**Art. 44            *Verwaltungszwang und Rechtsöffnungstitel***

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

<sup>2</sup> Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

**Art. 45            *Inkrafttreten***

Der Einwohnergemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, wann dieses Reglement in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.<sup>8</sup>

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Dezember 1978.

**Namens des Einwohnergemeinderates  
Der Gemeindepräsident: Carl Hinter  
Der Gemeindeschreiber: Albert Bucher**

**Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Januar 1979.**

- <sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. August 1999, Nachtrag vom 22. September 2003
- <sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. August 1999
- <sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. September 2003
- <sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. August 1999
- <sup>5</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. September 2003
- <sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. September 2003
- <sup>7</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. August 1999
- <sup>8</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. August 1999



# Anhang I

## **Tarif der jährlichen Abwassergebühren**

vom 22. September 2003<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In Kraft seit 01. Januar 2004

Gestützt auf Artikel 37 des Kanalisationsreglements der Gemeinde Sachseln vom 30. Januar 1979 erlässt der Einwohnergemeinderat folgenden Tarif über die jährlichen Abwassergebühren:

#### **Art. 1           Zweck**

Die Abwassergebühren sind bestimmt zur Finanzierung von Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisationen und Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde Sachseln und des Entsorgungszweckverbandes Obwalden.

#### **Art. 2           Spezialfinanzierung**

Die Spezialfinanzierung gemäss Art. 34 Abs. 2 des Kanalisationsreglements ist zu verzinsen.

#### **Art. 3           Grundlagen**

- a) Die Abwassergebühren werden in der Regel mittels einer Grund- und einer Konsumgebühr erhoben.
- b) Die Grundgebühr wird für jedes an die Kanalisation direkt oder indirekt angeschlossene Objekt (Gebäude, Anlage, Einrichtung) erhoben. Die Grundgebühr wird festgelegt mit:
  - ba) einer Pauschale pro Wohnung bei Wohnbauten
  - bb) der Anzahl Einwohnergleichwerten (EG) analog den einmaligen Anschlussgebühren bei Industrie- und Gewerbe, Gaststätten, Campingplätzen, Schulhäuser, Heime, Verwaltungsgebäude etc.

Bei kombinierten Wohnbauten (Industrie- und Gewerbebauten mit Wohnungen) setzt sich die Grundgebühr kumulativ aus beiden Komponenten zusammen.

- c) Die Konsumgebühr bemisst sich nach dem Reinwasserbezug bei der Wasserversorgung Sachseln-Dorf und Umkreis oder bei der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüeli-Ranft. Die Bemessungsperiode umfasst in der Regel die Zeit ab November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres,  $\pm$  ein Monat. Die Kosten der Messeinrichtung gehen zu Lasten der Objekteigentümer. Bei einem Defekt des Wasserzählers wird auf den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei vorangegangenen Jahre abgestellt.
- d) Für Objekte, deren Reinwasserbezug nicht mit amtlich geeichten Wasserzählern gemessen wird oder die Brauchwasser anderweitig beziehen oder aufbereiten oder wesentlich mehr Reinwasser beziehen als sie der Kanalisation zuführen (Landwirtschaft, Gärtnerei, usw.), wird die Abwassergebühr nach Einwohnergleichwerten (EG) analog den einmaligen Anschlussgebühren erhoben.

Gegen entsprechenden Nachweis durch separate Messung mit amtlich geeichten Zählern auf Kosten des Objekteigentümers kann die Gemeinde die Gebühren gemäss lit. a erheben.

Muss angenommen werden, dass ein Objekteigentümer mit der Berechnung nach Einwohnergleichwerten (EG) finanziell günstiger fährt oder es sich um erhebliche Wassermengen handelt, die nicht von einer der vorgenannten Wasserversorgungen bezogen und der Abwasserbeseitigung zugeführt werden, kann die Einwohnergemeinde die Installation eines Wasserzählers auf Kosten des Grundstück- bzw. Objekteigentümers anordnen, damit die Berechnung nach dem Wasserbezug erfolgen kann.

- e) Sind Abwässer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes regelmässig oder periodisch wesentlich stärker verschmutzt als häusliche Abwässer, so setzt der Gemeinderat hierfür einen dem Verschmutzungsgrad entsprechenden Zuschlag zur ordentlichen Betriebsgebühr fest.
- f) Für Entwässerungen in die öffentlichen Kanalisationen von Strassen, Trottoirs und öffentlichen Parkplätzen wird die Abwassergebühr nach m<sup>2</sup> der entwässerten Fläche berechnet.

#### **Art. 4            *Abwassergebühren (exkl. MwSt.)*<sup>1</sup>**

a) Die Grundgebühren (Art. 3 lit. b) betragen:

ba) Pauschale pro Wohnung	Fr.	90.75
bb) Pro Einwohnergleichwert (EG)	Fr.	18.50

- b) Die Konsumgebühr (Art. 3 lit. c) beträgt Fr. 1.80 pro m<sup>3</sup> Reinwasserbezug.
- c) Die Abwassergebühr (Art. 3 lit. d) pro Einwohnergleichwert (EG) beträgt Fr. 72.60.
- d) Der Zuschlag (Art. 3 lit. e) für regelmässig oder periodisch wesentlich stärker verschmutztes Abwasser beträgt pro m<sup>3</sup> Reinwasserbezug Fr. 1.80.
- e) Die Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Strassen-, Trottoir- und öffentliche Parkplatzfläche (Art. 3 lit. f) beträgt Fr. -.25.

#### **Art. 5            *Tarifänderungen***

- a) Der Einwohnergemeinderat kann bei Bedarf die Kanalisationsbetriebsgebühren jährlich um maximal 10 % erhöhen.
- b) Nach dreimaliger Gebührenerhöhung, muss jede weitere Erhöhung dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

## **Art. 6            *Zahlungspflicht, Rechnungsstellung, Haftung***

- a) Die Abwassergebühren schuldet der jeweilige Eigentümer des Grundstückes oder bei Baurechten der jeweilige Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften wird gesamthaft Rechnung gestellt.
- b) Mehrwertsteuerpflichtige Industrie- und Gewerbebetriebe, die bei Dritten eingemietet und mit einer eigenen Messstelle für ihren Betrieb ausgerüstet sind, werden als Zahlungspflichtige anerkannt. Die Abwassergebühren werden vom jeweiligen Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet. Der jeweilige Eigentümer oder bei Baurechten der jeweilige Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung haften mit dem Betriebsinhaber solidarisch.

## **Art. 7            *Fälligkeit, Inkasso***

- a) Die Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 39 Abs. 1 lit. b des Kanalisationsreglements).
- b) Bei Nichtbezahlung innert dieser Frist kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden. Für die zweite und jede weitere Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sachseln vom 13. September 1993. Nach erfolgter Mahnung wird die Forderung samt Zins und Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **Art. 8            *Rechtsmittelbelehrung***

- a) Gegen die Gebührenrechnung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- b) Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **Art. 9            *Aufhebung bisherigen Rechts***

Alle mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere der Tarif für die Kanalisationsbetriebsgebühren vom 14. Dezember 1992, werden hiermit aufgehoben.

## **Art. 10          *Inkrafttreten***

Dieser Tarif tritt vorbehältlich eines allfälligen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Sachseln, 22. September 2003

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**  
**Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigris**  
**Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer**

**Öffentliche Auflage:**  
**21. November 2003 bis 05. Januar 2004**

**Ablauf der Referendumsfrist: 05. Januar 2004**

**Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Januar 2004**

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag des Gemeinderates vom 08. Oktober 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008